

- Anlage E. 19. Der Hospizgenuß erleiht einem Briefe über die Ab-
theilung Epistolae. Landtagsordnung für diese
Abtheilung 3500 bis 4000 M.
20. Der Hospizgenuß bewirkt über die im Laufe
des Jahres fertig gestellten und über die im
verursachten hinfälligen Bände.
21. Der Hofe stellt für die allgemeine Verwaltung
eine Landtagsordnung von 2343 M. 66 Pf.

Zweite Sitzung.

- Amersbach deselben Genuß wie in der vorigen Sitzung.
- Der Hospizgenuß bewirkt die Sitzung von 11⁴ Uhr. Der
Protokoll der ersten Sitzung wird erlassen und
genehmigt.
22. Nach der Genehmigung des Genuß Professa Lese
für seine Tätigkeit an der Gesta pontificum
Romanorum, über die nach S. 3 der Gesetz
vom 20. Juni 1898 zum Sitzungprotokoll des
Lokalvorsitzes vom 21. Mai 1898 nach zu be-
stimmten ist, wird die Aufsichtspflicht anzu-
setzen, bis die Einbeziehung in den Lage ist,
zu überprüften, wie groß die eigene Befähigung
des Genuß Professa Lese an der Arbeit sein
wird.
23. Der Hospizgenuß erleiht einem Briefe des Genuß
Professa Lese über das für den 2. Teil der
Liber pontificalis in den Sammlungen der M. G.